



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, in S, vertreten durch RA, vom 21. September 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land vom 24. August 2006 betreffend Schenkungssteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Im Jahre 2002 hatte die Berufungswerberin, welche in Österreich einen Meldewohnsitz hat, jedoch überwiegend in Frankreich lebt und dort ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, von ihrer Mutter mit Wohnsitz in Österreich zwecks Installierung einer Küche einen Betrag von insgesamt € 53.584,-- geschenkt erhalten. Die unentgeltliche Zuwendung wurde durch Banküberweisungen nach Frankreich in drei Teilbeträgen abgewickelt. Die gegenständliche Schenkung wurde von der Berufungswerberin bei den französischen Steuerbehörden, welche Schenkungssteuer in Höhe von € 379,-- zur Vorschreibung brachten, angezeigt.

Durch Festsetzung von Schenkungssteuer in Höhe von € 2.055,36 mit Bescheid vom 24. August 2006 nahm auch Österreich seinen Besteuerungsanspruch wahr. In der dagegen eingebrachten Berufung brachte die Berufungswerberin bzw. deren durch Vollmacht ausgewiesene Schwester vor, dass der oben genannte Schenkungsbetrag bereits ordnungsgemäß in Frankreich versteuert worden sei.

In der abweislichen Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde I. Instanz vom 28. September 2006 wurde begründend ausgeführt, dass gemäß dem

Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich das Besteuerungsrecht für Bargeldzuwendungen durch einen Geschenkgeber mit Wohnsitz in Österreich bei der österreichischen Finanzbehörde liege.

Im rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag führte die Berufungswerberin aus, dass gemäß Art. 11 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik Österreich das Vermögen von der Besteuerung ausnehme, wenn der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz in Österreich hat und das Vermögen in Frankreich besteuert werden darf. Unstrittig wäre, dass die Schenkungsgeberin zum Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz in Österreich gehabt hätte, die Schenkungsnehmerin jedoch ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt und gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich habe. Durch Vorschreibung der Schenkungssteuer durch die französischen Steuerbehörden lägen die im Art. 11 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Frankreich - Österreich formulierten Voraussetzungen zur Befreiung des gegenständlichen Schenkungsvorganges in Österreich vor, weshalb die Aufhebung des bekämpften österreichischen Schenkungssteuerbescheides begehrt werde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im Gegenstandsfall wurde derselbe Erwerbsvorgang sowohl mit französischer als auch mit österreichischer Schenkungssteuer belastet. Das innerstaatliche österreichische Besteuerungsrecht gründet sich auf § 6 Erbschaftssteuergesetz, welcher regelt:

Abs. 1: Die Steuerpflicht ist gegeben

1. für den gesamten Erbanfall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht ein Inländer ist;

Abs. 2: Als Inländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. Österreichische Staatsbürger, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Ausländer, die im Inland einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dem Begriff "Erbfall" ist der Anfall durch Schenkung gleichzuhalten (VwGH 19.11.1958, Slg 1912/F).

Unbestritten ist, dass die Geschenkgeberin ihren Wohnsitz in Österreich hat. Die berufsgegenständliche unentgeltliche Zuwendung fällt daher gemäß § 6 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 Erbschaftssteuergesetz unter die österreichische Erbschaftsteuerpflicht. Die bis 31.12.2003 geltende Steuerbefreiung gemäß § 15 Abs 1 Z 19 Erbschaftssteuergesetz kann jedoch auf die gegenständliche Zuwendung nicht angewendet werden, zumal Girokontoüberweisungen und Bargeldschenken nicht unter den Befreiungsgegenstand der

genannten Bestimmung fallen.

Da die Zuwendung sowohl mit französischer als auch österreichischer Schenkungssteuer belastet wurde, ist zu prüfen, ob die im vorliegenden Fall bestehende Doppelbesteuerung in den Regelungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Frankreich und Österreich (BGBl. 614/1994) fällt.

Art. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens regelt unter der Überschrift "Unter das Abkommen fallende Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen" folgendes:

Dieses Abkommen gilt für

- a) Nachlässe und Erbschaften...
- b) Schenkungen, wenn der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatte.

Da die Geschenkgeberin ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Doppelbesteuerungsabkommens, nämlich Österreich hat, fällt die Schenkung grundsätzlich in den Anwendungsbereich des genannten Abkommens.

Die Art. 5 bis Art. 8 regeln die Zuweisung der Besteuerungsrechte jeweils an die beiden Vertragsstaaten des Abkommens.

Art. 7 des Abkommens, welcher an die Belegenheit beweglichen körperlichen Vermögens anknüpft, ist auf den gegenständlichen Berufungsfall nicht anwendbar, da weder Bargeld noch Forderungen, selbst wenn sie durch in einem Vertragsstaat belegene Wertpapiere verbrieft sind, sowie Sparbücher nicht zum beweglichen körperlichen Vermögen zählen (vgl EAS 2672 v 18.10.2005).

Somit ist Art 8 (Anderes Vermögen) als Auffangtatbestand heranzuziehen.

Art. 8 lautet:

Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und in den Art. 5, 6 und 7 nicht behandelt wurde, darf ohne Rücksicht auf seine Belegenheit nur in diesem Staat besteuert werden.

Dies bedeutet, dass im Gegenstandsfall das Abkommen das Besteuerungsrecht auf die unentgeltliche Zuwendung von Bargeld in Form von Banküberweisungen Österreich zuweist, zumal es sich um Vermögen handelt, das Teil einer Schenkung einer Person, nämlich der Mutter der Berufungswerberin mit Wohnsitz in Österreich, handelt.

Im Art. 11 des Abkommens sind die Methoden der Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt.

Abs. 2 lautet:

Die Republik Österreich vermeidet die Doppelbesteuerung wie folgt:

- a) Hat der Erblasser im Zeitpunkt des Todes oder der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz in Österreich, nimmt Österreich das Vermögen, das aus demselben Anlass **nach diesem Abkommen** in Frankreich besteuert werden darf, von der Besteuerung aus.
- b) Österreich nimmt von der Besteuerung auch das Vermögen aus, das aus Anlass einer früheren Schenkung nach diesem Abkommen in Frankreich besteuert werden dürfte. Österreich nimmt jedoch kein Vermögen von der Besteuerung aus, das in Österreich nach Art. 5 oder 6 des Abkommens besteuert werden konnte.
- c) In jeden Fall kann Österreich das von der Besteuerung ausgenommene Vermögen bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Vermögen einbeziehen.

Im Gegenstandsfall hat die Geschenkgeberin ihren Wohnsitz in Österreich. Österreich müßte nach lit. a) der vorhin zitierten Bestimmung das Vermögen bzw. die berufsgegenständliche Zuwendung dann aus seiner Besteuerung ausnehmen, wenn aus demselben Anlass **nach diesem Abkommen** in Frankreich besteuert werden darf.

Nach innerstaatlichem französischen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht konnte Frankreich für die berufsgegenständliche Zuwendung französische Schenkungssteuer festsetzen.

Nach dem Abkommen wurde jedoch hinsichtlich des berufsgegenständlichen Vorganges nicht Frankreich das Besteuerungsrecht zugewiesen, sondern gemäß Art. 8 des Abkommens der Republik Österreich. Es fehlt somit an der für die Anwendung des Art. 11 Abs. 2 lit. a entscheidenden Tatbestandsvoraussetzung des nach dem Abkommen zugewiesenen Besteuerungsrechtes Frankreichs betreffend diesen Vorgang.

Die in Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und c des Art. 11 des Abkommens angeführten Vorschriften sind tatbestandsmäßig nicht auf den berufsgegenständlichen Sachverhalt anwendbar.

Da sowohl nach innerstaatlichem österreichischen Steuerrecht als auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich das Besteuerungsrecht betreffend den verfahrensgegenständlichen Schenkungsvorgang zusteht, erfolgte die Festsetzung der Schenkungssteuer durch den bekämpften Bescheid zu Recht.

Das Berufungsbegehren ist daher abzuweisen.

Hinsichtlich der für die berufsgegenständliche Schenkung festgesetzten französischen Schenkungssteuer ist auf die Möglichkeit eines Steuerrückerstattungsantrages nach Art. 12 des Abkommens hinzuweisen. Danach müssen auf dieses Abkommen gegründete Steueranrechnungsanträge und Steuerrückerstattungsanträge innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Verwirklichung des Steuertatbestandes oder bei Ablauf dieser Frist innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Fälligkeit der anrechenbaren Steuer gestellt werden.

Salzburg, am 7. Dezember 2006